

**Prof. Dr. Bernd Maelicke
Leuphana Universität Lüneburg**

9. 7. 2007

**An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Schriftliche Anhörung: Umfassende und nachhaltige Entwicklung des Sports
in Schleswig-Holstein**

Drucksachen 16/802, 16/1010

I.

In dieser Stellungnahme beschränke ich mich auf die Thematik des „Sports in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein,“.

Dieses Thema ist in der Antwort der Landesregierung auf die Grosse Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht enthalten – obwohl dauerhaft ca 1600 Gefangene in den Anstalten des Landes während ihrer Inhaftierung und nach der Entlassung davon betroffen sind.

II.

Der Sport gehört im Vollzug zu den wichtigsten Mitteln nicht nur der Freizeitgestaltung sondern auch der sozialen und gesundheitlichen Rehabilitation / Resozialisierung der jugendlichen und erwachsenen Gefangenen. In der spezifischen Situation des Einschlusses ist es für diese Altersgruppen (überwiegend zwischen 20 und 30 Jahren) von außerordentlicher Bedeutung, dass über regelmäßige sportliche Aktivitäten körperliche Bewegung und Ertüchtigung stattfinden kann. Dies hat neben positiven medizinischen Wirkungen auch Bedeutung für die Entwicklung von Körperbewußtsein, Ich-Stärke und sozialen Fähigkeiten, insbesondere wenn Wettkampfsport unter Anleitung und Begleitung stattfindet. Auch für eine gelingende soziale Integration nach der Entlassung kann der Sport ein wichtiger Faktor sein .

Die derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen (§ 67 StVollzG) reichen nicht aus, hier wird der Sport neben anderen Möglichkeiten als bloße Gelegenheit zur Freizeitgestaltung aufgeführt. Für den Jugendstrafvollzug hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2096) im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters einen speziellen Regelungsbedarf gesehen.

III.

Bundesweit und auch in Schleswig-Holstein hat der Sport in der Praxis der Justizvollzugsanstalten nicht den unter II. dargelegten und eingeforderten Stellenwert. Dies liegt u.a. regelmässig an der räumlichen Situation und an der Personalausstattung.

Sport findet z.T. in unzulänglichen umgewidmeten Kirchen- und Besuchsräumen oder umgebauten Hafträumen auf den Abteilungen statt. Notwendig ist in allen Anstalten die Realisierung eines Sporthallenprogramms mit einer den üblichen externen Standards entsprechenden Geräteausstattung. Besonders im Jugendvollzug geht es dabei auch um jugendgemäße Trendsportarten, um entsprechende Motivation zu wecken und zu fördern, die auch nach der Entlassung attraktiv sind und fortgesetzt werden können.

Die sportlichen Aktivitäten sind einzubinden in die Behandlungs- und Erziehungsplanung für jeden Gefangenen. Sie sind deshalb zu planen von den zuständigen Mitarbeitern und zu begleiten von für den Sport speziell fortgebildeten Mitarbeitern (intern oder extern).

Besonders das Potential von externen (haupt-, neben- und ehrenamtlichen) Trainern/ Betreuern sollte zukünftig verstärkt genutzt und durch entsprechende Sachkosten abgesichert werden. Eine intensive Zusammenarbeit mit dem Landessportverband bietet sich an.

Insbesondere die freien Zeiten an den Wochenenden sollten – auch aus Sicherheitsgründen – gestaltet werden – hier ist die personelle Präsenz von Vollzugsbeamten am geringsten und die subkulturellen Einflüsse sind am größten.

IV.

Bezogen auf die aktuelle Diskussion im Landtag zum Regierungsentwurf eines Landes-Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG) wird empfohlen, in § 39 Angebote insbesondere an den Wochenenden mit Begleitung durch sportpädagogische Kräfte (haupt-, neben- und ehrenamtlich) verpflichtend vorzuschreiben.

Im übrigen wird auf die überzeugende Begründung zu § 39 des Gesetzentwurfes verwiesen.